



Einkommensteuerrecht

Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 8 Einnahmen

(...)

Absatz 2

Satz 1: Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen.

(...)

Satz 11: Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen.

Sozialversicherungsrecht

Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV)

§ 3 Sonstige Sachbezüge

Absatz 1

Satz 4: § 8 Absatz 2 Satz 11 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.